

Das Problem

»Auch während meiner familienbezogenen Beurlaubung möchte ich ein paar Stunden unterrichten.«

»Ich möchte ein Jahr mit der Schule aussetzen!«

»Wann und unter welchen Bedingungen kann ich in Altersteilzeit gehen?«

Die Rechtslage im Überblick

Die einschlägigen Regelungen für BeamtInnen finden sich in den Artikeln 88 bis 92 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).

In TV-L und TVöD (jeweils in den §§ 10 Abs. 6 und 11) finden sich die entsprechenden Regelungen für KollegInnen mit Arbeitsvertrag.

BeamtInnen:

Antragsteilzeit

Auf Antrag kann die regelmäßige Arbeitszeit (bei LehrerInnen müsste es korrekt heißen »Unterrichtspflichtzeit«) um bis zur Hälfte reduziert werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine zeitliche Einschränkung besteht nicht. Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie auch bei Vollbeschäftigung möglich wären.

Freistellungsjahr bzw. Freistellungsmodell (Sabbatjahr)

Eine KMBek vom 24. Juli 2011 ermöglicht die Teilnahme „aller Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, soweit **zwingende dienstliche Belange** nicht entgegenstehen. Das Freistellungsmodell ist für Lehrkräfte und Förderlehrer vorgesehen, die keine Funktion als Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter oder Seminarlehrer ausüben.“

Neu ist, dass bisher Vollbeschäftigte das 4-, 5-, 6- und 7-jährige Modell bei entsprechender Reduzierung des Einkommens **auch** in der Weise wählen können, dass der Phase der Vollbeschäftigung **zwei** Freistellungsjahre folgen.

Ein Beispiel: 6-jähriges Modell

Laufzeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2018. Vollbeschäftigung die ersten 4 Jahre, also bis 31. Juli 2016, Freistellung die letzten beiden Jahre, also vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2018. Einkommen über die gesamten 6 Jahre: zwei Drittel der Bezüge.

Grundsätzlich können auch Teilzeitbeschäftigte an dieser Form des Modells teilnehmen, ggf. bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

Die bisherigen Möglichkeiten mit einem Freistellungsjahr bleiben erhalten. Hier sind grundsätzlich drei- bis siebenjährige Modelle möglich. Eine LehrerIn kann z. B. zwei Jahre vollbeschäftigt arbeiten und das anschließende dritte freigestellt werden. Sie bzw. er erhält während der gesamten drei Jahre zwei Drittel ihres bzw. seines Einkommens. Kommunale Schulen haben z. T. eigene Regelungen.

Besoldungs- und versorgungsrechtlich und was Nebentätigkeiten betrifft gelten für KollegInnen im Sabbatmodell die gleichen Bestimmungen wie für andere Teilzeitbeschäftigte. Insbesondere bleibt der Beihilfeanspruch während des Freistellungsjahres unverändert erhalten. Ein Widerruf dieser Form der Teilzeitbeschäftigung ist nur in besonderen Härtefällen möglich.

Urlaub oder Teilzeit aus familiären Gründen können BeamtInnen gewährt werden, wenn **zwingende dienstliche Belange** nicht entgegenstehen. Voraussetzungen sind die Pflege oder Betreuung

- mindestens eines Kindes unter 18 Jahren
- oder eines bzw. einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (der bzw. die nicht im selben Haushalt leben muss).

Auch im Fall familienpolitischer Teilzeit und Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. In der Regel besteht bei familienpolitischer Beurlaubung Anspruch auf Beihilfe.

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

Urlaub von mindestens einem und höchstens sechs Jahren kann BeamtInnen nach Ablauf der Probezeit bewilligt werden, solange ein außergewöhnlicher Überhang an BewerberInnen besteht. Wer über 50 Jahre alt ist, kann sich bis zum Beginn des Ruhestands (ohne Bezüge und ohne Anspruch auf Beihilfe) beurlauben lassen. Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur wie bei Vollbeschäftigung ausgeübt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

Höchstdauer für Beurlaubung und Teilzeit

Familien- und arbeitsmarktpolitische Beurlaubung dürfen zusammen höchstens 15 Jahre in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls können bis zu drei Jahre nach dem Bundeserziehungs- und Elterngeldgesetz (BEEG) dazukommen. Für Teilzeit gibt es keine zeitliche Begrenzung.

Altersteilzeit

Die (günstigere) Altersteilzeitregelung war befristet und wurde durch eine neue, ab Januar 2011 gültige, ersetzt. Danach kann ATZ ab Beginn des Schuljahres, in dem das 60. (Schwerbehinderte: das 58.) Lebensjahr vollendet wird in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitszeit beträgt nun 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der ATZ.

Nach wie vor sind Teilzeitmodell und Blockmodell möglich. Altersteilzeit erstreckt sich immer bis zum Beginn des Ruhestands.

Teilzeitmodell: Dauer: mindestens ein Schuljahr

Blockmodell: in der Regel zwei Varianten:

Gesamtdauer fünf Schuljahre und Gesamtdauer zweieinhalb Schuljahre.

Beim Fünfjahresmodell gilt: drei Jahre Ansparphase (Arbeitszeit: durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der ATZ), anschließend zwei Jahre Freistellungsphase. Beim Dreijahresmodell gilt: eineinhalb Jahre Ansparphase (diese beginnt am 1. Februar) und ein Jahr Freistellungsphase.

Bedingungen:

- 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der ATZ
- 80 % der durchschnittlichen Bezüge der letzten fünf Jahre vor der ATZ
- 60 % der Laufzeit sind ruhegehaltstfähig
- Antragstellung mindestens sechs Monate vor Beginn der ATZ.

Während der ATZ entfällt der Anspruch auf Altersermäßigung. Infolge der geplanten Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen wird es zu Verlängerungen der Anspar- und der Freistellungsphase kommen (FMS vom 15. Oktober 2010). Außerdem kann die Freistellungsphase künftig auch zum Ende des Schulhalbjahres beginnen. Zudem soll ein »flexibler Einstieg« in die ATZ möglich sein, wenn die Unterrichtspflichtzeit in den fünf der ATZ vorausgegangenen Jahren unterschiedlich war. Auch in diesen Fällen käme es zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung von Anspar- und Freistellungsphase, und damit zum Beginn der Freistellungsphase u. U. auch mitten im Schuljahr (FMS vom November 2010). Genaueres ist bei Redaktionsschluss (Dezember 2010) noch nicht bekannt.

ArbeitnehmerInnen

Eine der »Antragsteilzeit« entsprechende Regelung findet sich in den genannten Tarifverträgen TV-L und TVöD nicht. Jedoch heißt es: »Beschäftigte (...) können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen«. (§ 11 Abs. 2). Nach § 10 Abs. 6 (Einrichtung eines Langzeit-Arbeitszeitkontos) können Sabbatjahrm Modelle vereinbart werden. Das Bayerische Finanzministerium hält diese Möglichkeit für »TV-L-Beschäftigte« ausdrücklich offen (FMS vom 20. Oktober 2010).

Bestimmungen analog der »Familienpolitischen Teilzeit« finden sich im § 11 der Tarifverträge, jedoch keine zur Beurlaubung aus familiären Gründen. Hier gilt nur das Bundes-Elterngeld und Erziehungszeitgesetz (BEEG).

»Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung« ist in den entsprechenden Tarifverträgen nicht vorgesehen.

»Altersteilzeit« ist für Beschäftigte nach TVöD im »Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte« geregelt. Im TV-L gibt es derzeit keine entsprechenden Regelungen, ATZ kann demnach nur individuell vereinbart werden. Eine ATZ-Regelung wird jedoch angestrebt.

Bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeit oder Urlaub hat der Personalrat mitzubestimmen.

Tipps für die Praxis

Informieren Sie sich rechtzeitig vor Antragstellung über die versorgungsrechtlichen Konsequenzen von Teilzeit und Beurlaubung. Wer über einen längeren Zeitraum seine Arbeitszeit reduziert, kommt in der Regel nicht auf die volle Höhe der Renten- bzw. Pensionsbezüge.

Prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen familienpolitischer Teilzeit oder Beurlaubung erfüllen. Dies ist in der Regel beihilferechtlich günstiger.

Wenn Sie langfristig ein Urlaubsjahr planen, sollten Sie die Rechtsform genau überlegen. Oft ist es günstiger, v. a. wegen des Beihilfeanspruchs, das Sabbatmodell zu wählen. In Einzelfällen kann es jedoch günstiger sein, das Geld anzusparen und eine Beurlaubung nach Art. 90 in Anspruch zu nehmen. Zu berücksichtigen sind dabei Dienst- und Lebensalter, versorgungsrechtliche Konsequenzen, Gehaltsgruppe, Form der Geldanlage u. a. m. Bestehen Sie gegebenenfalls darauf, dass Ihre Teilzeit auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten berücksichtigt wird. Berufen Sie sich dabei auf § 9 der LDO: »Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden.«

Wenden Sie sich im Zweifelsfall oder bei Schwierigkeiten an Ihren Personalrat oder die GEW.

Freiwillige Teilzeitarbeit ist in der Regel für die KollegInnen, die es sich leisten können, eine individuelle Lösung, um Stress zu reduzieren und Burn-out vorzubeugen. Die tatsächliche Arbeitsbelastung von LehrerInnen wird durch die zahlreiche Inanspruchnahme von Teilzeit kaschiert. Wer Teilzeit arbeitet, schenkt dem Staat Zeit und Geld. Wer z. B. in der Grundschule 22 statt 29 Stunden unterrichtet, erhält drei Viertel des Einkommens, arbeitet aber sicher mehr. Tätigkeiten wie Klassenführung, Elternarbeit, Konferenzen, Klassenfahrten sowie -feste u. a. bleiben weitgehend in gleichem Umfang zu erledigen. Mit der Einführung der Altersteilzeit und des Sabbatmodells wurden Forderungen der GEW, die wir seit Jahren hartnäckig vertraten, endlich erfüllt bzw. zum Teil erfüllt.

von Gele Neubäcker

Quellen:

1. Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl 2008, S. 500), zuletzt geändert am 5. August 2010 (GVBl, S. 410)
2. Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO), KMBek vom 24. August 1998 (KWMBI I 1998, S. 446), geändert am 31. Januar 2008 (KWMBI 2008, S. 35)
3. FMS »Altersteilzeit im Blockmodell: Anhebung der Altersgrenzen und flexibler Beginn der Altersteilzeit« vom 4. November 2010
4. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006
5. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
6. Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
7. »Arbeitszeitflexibilisierung – hier: Durchführung sog. Sabbatjahrmodelle«: FMS 25-P2501-008-36764/10 vom 20. Oktober 2010 (betrifft ArbeitnehmerInnen)
8. „Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2001, geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (AllMBI. S. 136)